

Verhalten der Menschen prüfen

Islam und deutsches Recht

| MATHIAS ROHE | In der Diskussion, ob Rechtsvorstellungen im Islam dem westlichen Verständnis von Demokratie und Freiheit widersprechen, werden oft die Mechanismen des Rechtsstaats verkannt, aber auch die Vielfalt islamisch-normativer Haltungen. Eine Religion unter Generalverdacht zu stellen ist falsch und schädlich.

Ist der Islam eine totalitäre Daseinsordnung, die im Widerspruch zu den Grundlagen des säkularen, demokratischen Rechtsstaats Deutschland stehen muss? So sehen es Islamhasser genauso wie Islamisten, leserbriefschreibende Islamexperten, die einmal im Koran geblättert haben, vereinzelt auch Islamwissenschaftler mit politischer Agenda oder schmalem Horizont. Konsequenz müssten muslimische Organisationen verboten werden, islamischer Religionsunterricht in öffentlichen Schulen wäre ebenso absurd wie islamische Theologie in deutschen Universitäten. Beides aber wurde seit einigen Jahren eingerichtet und findet internationale Beachtung.

Wird dadurch der Rechtsstaat islamisiert, tritt die Scharia an die Stelle des Grundgesetzes? Diese Einschätzung ist schlicht falsch. Sie verkennt die Mechanismen des Rechtsstaats ebenso wie die Vielfalt islamisch-normativer Haltungen. Tatsächlich kann die islamische Normenlehre (Scharia) in Gegensatz zu rechtsstaatlichen Prinzipien geraten. Drakonische Körperstrafen, wie sie in manchen Staaten noch angewandt wer-

den, ein patriarchalisch durchgeformtes Familien- und Erbrecht, Ungleichbehandlung der Religionen und Bestrafung des Religionswechsels sowie undemokratische Staatskonzepte sind bedeutende mögliche Konfliktbereiche. Jedoch ist die Scharia nicht als einmal festgelegtes Gesetzeswerk zu verstehen. Vielmehr beinhaltet sie eine Fülle unterschiedlichster Aussagen und Interpretationen zu Fragen von Religion, Ethik und Recht. Mit der Scharia kann man Men-

»Der säkulare Rechtsstaat hat nicht in innerreligiöse Debatten einzugreifen.«

schenrechte bekämpfen und begründen. Es kommt alleine auf die jeweilige Haltung ihrer Interpreten an.

Es wäre deshalb verfehlt, in essentialistischer Betrachtungsweise die islamische Welt des 7. Jahrhunderts zum Maßstab zu machen. Stattdessen gelten die Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts zur Beurteilung der Rechtstreue religiöser Organisationen: Der säkulare Rechtsstaat hat nicht in innerreligiöse Debatten einzugreifen, sondern betrachtet die Äußerungen und Handlungen der Religionsangehörigen, welche sie aus ihrem jeweiligen Religionsverständnis ableiten. Nicht der Koran ist auf Grundgesetzkonformität zu prüfen, sondern das konkrete Verhalten hier lebender Menschen. Bei alledem hat alleine das deutsche Recht darüber zu befinden, ob und inwieweit islamische Normen auch im Inland Geltung gewinnen kön-

nen. Religiöse und rechtliche Normen sind zu unterscheiden. Hier stellt sich eine Fülle von rechtlichen und rechtsethischen Fragen, die das Erlanger Zentrum für Islam und Recht in Europa (EZIRE) an der FAU Erlangen-Nürnberg erforscht: Wie reagieren europäische Rechtsordnungen auf muslimische Präsenz? Welches Selbstverständnis entwickelt sich unter Muslimen in diesem Rechtsrahmen?

Islam und Religionsfreiheit

Das deutsche Recht kennt keine „eigenen“ und „fremden“ Religionen, wengleich der Islam in Deutschland weitgehend auf eine noch junge Migrationsgeschichte zurückblickt. Im säkularen Rechtsstaat wirkt Religionsfreiheit unterschiedslos und ist jeweils in Abwägung mit kollidierenden anderen Grundrechten oder Staatsaufgaben zu bestimmen – vom Moscheebau über Kleidungs- und Ernährungsgebote bis hin zur Teilhabe an der Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften etwa in Schulen oder Universitäten; auch im Arbeitsleben und anderen Bereichen privater Rechtsbeziehungen kommt die Religionsfreiheit in abgeschwächter, mittelbarer Wirkung zum Tragen. Dabei stellen sich bedeutsame Forschungsfragen z.B. im Spannungsfeld zwischen der liberal-kommunitaristischen Haltung in England, die keine Probleme mit einer kopftuchtragenden Lehrerin oder Polizistin hat, und der laizistisch grundierten Doktrin einer unité de la République in Frankreich, die solches schon bei Schülerinnen verbietet. Das deutsche Recht findet mit seiner religionsoffenen Säkularität einen Mittelweg. Es zeigt sich, dass auf dieser Grundlage Konflikte vermieden werden, wie sie in Frank-

AUTOR



Professor **Mathias Rohe** ist Jurist und Islamwissenschaftler und Direktor des EZIRE an der Universität Erlangen-Nürnberg.

reich virulent sind. Ein Burkini-Verbot an deutschen Stränden wäre absurd, wenn die verpflichtende Teilnahme am gemischtgeschlechtlichen Schwimmunterricht vom Bundesverwaltungsgericht eben damit begründet wird, dass ein solches Kleidungsstück genutzt werden kann. Anders als in streng laizistisch orientierten Systemen wird Religion in Deutschland nicht als Bedrohung des staatlichen Machtanspruchs wahrgenommen, sondern als mögliche positive Ressource für das Zusammenleben und die gemeinnützige Sinnstiftung. Nicht nur deshalb sind andererseits auch die Religionen aufgefordert, extreme Potenzen in den eigenen Reihen ernst zu nehmen und ihnen mit den zur Verfügung stehenden Möglichkeiten entgegenzutreten.

Die Haltung des Rechtsstaats zur Gleichbehandlung der Religionen kollidiert mit verbreiteten Auffassungen in der Bevölkerung, in der sich Mehrheiten für eine spezifische Einschränkung der religiösen Rechte von Muslimen finden. Daran zeigt sich, dass die Vermittlung rechtsstaatlicher Grundsätze eine gesamtgesellschaftliche und auf die gesamte Gesellschaft gerichtete Aufgabe ist. Das psychologisch vielleicht naheliegende Argument, das Verbot von Kirchenbauten in Saudi-Arabien mit einer Einschränkung von Moscheebauten in Deutschland zu vergelten, richtet sich gegen unsere Verfassungsordnung. Weder dürfen hier lebende Muslime in Sippenhaft für Vorgänge im Ausland genommen werden, noch darf sich die deutsche Rechtsordnung die Maßstäbe von Religionsdiktaturen zu Eigen machen.

Im Übrigen treffen sich im religionspraktischen Bereich Islam und Judentum, z.B. bei religiösen Normen zur Beschneidung von Knaben, deren rechtliche Behandlung nunmehr der Gesetzgeber explizit klargestellt hat, zum Verbot des Verzehrs von Schweinefleisch oder zum Schlachten von Tieren. Wer in der Debatte über solche Gegenstände Maß und Mitte verliert, trifft alle. Vorwürfe gegen Gerichte und Verwaltungen, sie würden einer Islamisierung Vorschub leisten und konservative Haltungen begünstigen, zeugen von grundlegendem Unverständnis rechtsstaatlicher Grundsätze: Die unparteiische Anwendung des Rechts enthält keine inhaltliche Solidarisierung mit bestimmten Inhalten. Nicht alles, was fragwürdig oder erkennbar gesellschaftlich unerwünscht sein mag, kann sogleich verboten wer-

den. Innerhalb der vom Recht gesetzten Grenzen ist es die Domäne der gesellschaftlichen Debatte, über die Umstände des Zusammenlebens zu streiten. Nur auf dieser Ebene kann auch Überzeugungsbildung stattfinden, die letztlich die Grundlagen des friedlichen Zusammenlebens stabilisiert.

Anwendung islamisch geprägter Rechtsnormen

Im Öffentlichen Recht, gar im Strafrecht herrscht ein strenger Territorialitätsgrundsatz: Es gilt fast ausnahmslos das hiesige Sachrecht. Die Regelungen privater Rechtsbeziehungen durch das Bürgerliche Recht öffnen sich hingegen partiell: Unsere Rechtsordnung sieht nach internationalem Standard vor, dass in Fällen mit Auslandsbezug diejenige Rechtsordnung anzuwenden ist, welche die größte Sachnähe zu den beteiligten Personen aufweist. So werden z.B. ausländische Staatsangehörige im Inland nach ihrem Heimatrecht getraut, im Ausland nach dortigem Recht geschlossene Ehen im Inland grundsätzlich anerkannt.

Der Schutz des Vertrauens auf die Anwendung der vertrauten Rechtsordnung endet indes zur Wahrung des Rechtsfriedens dort, wo im Ergebnis die Anwendung der vertrauten Rechtsordnung einseitige Verstoßung einer Ehefrau durch ihren Ehemann nach islamisch geprägtem Scheidungsrecht anerkannt werden? Mit dem deutschen Recht ist ein solches Vorgehen nicht vereinbar. Sollte es aber ein Unterschied sein, ob der Ehemann die Anerkennung betreibt, oder die Ehefrau selbst, die schnell wieder heiraten und ein erneutes Scheidungsverfahren vermeiden möchte? In Europa ist eine rechtspolitische Debatte entbrannt, ob man wie bislang möglichst dem Einzelfall gerecht werden sollte, oder ob die Anwendung grundrechtswidriger Vorschriften auch dann ausgeschlossen sein muss, wenn die Benachteiligten selbst dies gar nicht wünschen – abstrakter Menschenrechtsschutz zu Lasten der Opfer von Menschenrechtsverletzungen.

Europäisches Recht reagiert zunehmend auf den Umstand, dass europäi-

Was kann LIVIVO? Die wissenschaftliche Suchmaschine greift zu auf über 55.000.000 Datensätze aus über 50 Fachdatenquellen der Medizin, Gesundheits-, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften. LIVIVO vereinigt die beiden ZB MED-Portale MEDPilot und GRI ENPilot, die als Projekte von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) sowie im Rahmen des Paktes für Forschung und Innovation vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBWF) gefördert wurden. LIVIVO durchsucht die Literaturlisten der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED), MEDLINE (als große Teilmenge von PubMed), die bibliographische Datenbank der US-amerikanischen National Library of Medicine (NLM), AGRICOLA, die LibCat-Portale der Amerikanischen National Agricultural Library (NAL), die Food and Agriculture Organization of the United Nations (FAO), ausdehnliche Verlagsdaten von Thieme, Karier, Elsevier, Elsevier und Pacher Verlag, Hofer, BASE, die Biologie- und Cadem Search Engine, mit einer Fachwissenschaftlichen Suchmaschine (DOAJ) - Digital Open Access Directory of Journals in the Sciences, Open Access, die Open Access Zeitungs- und Zeitschriftenbibliothek wie CC MED, CC GREEN und PubMed.org, DISSONLINE, das Verzeichnis elektronischer Hochschulschriften (Dissertationen und Habilitationen) aus den Beständen der Deutschen Nationalbibliothek und aus den Beständen der Zentralbibliothek der Sozialwissenschaften der Deutschen Zentralbibliothek für Medizin (ZB MED), die Umweltforschungsdatenbank des Umweltbundesamts (UFA) und UFA-DAT, den Bestand der Fachbibliothek des Umweltbundesamts (UFA) für die Kataloge von fachspezifischen Bundeseinrichtungen wie Bundesinstitut für Risikobewertung, Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit, Julius Kühn-Institut - Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Johann Heinrich von Thünen-Institut, Bundesforschungsinstitut für Ländliche Räume, Wald und Fischerei, Max Rubner-Institut und das Bundesforschungsinstitut für Ernährung und Lebensmittel; Leibniz-Institute für Pflanzenbiochemie, Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung; Sonderforschungsbereiche Küsten- und Ozeanforschung sowie Veterinärmedizin und Allgemeine Parasitologie, ELI (Epidemiologie, Infektions- und Forstwirtschaftliche Informations-Systeme), IZINET, das Health Care Literature Information Network; SOMED, die sozialmedizinische Literaturdatenbank SozialMedizin, Gesundheitswissenschaften und Public Health und VITIS-VEA, eine internationale Literaturdatenbank mit Virologie und Entomologie Abstracts. Damit ermöglicht LIVIVO Ihnen erstmals eine umfassende interdisziplinäre Recherche. LIVIVO übersetzt die Suchbegriffe automatisch, recherchiert in verschiedenen Sprachen und liefert sprachübergreifend Treffer. Die Suche in gepulvert, wissenschaftlicher Literatur ist so einfach wie präzise und in Deutsch und Englisch möglich. Neben Treffern in Millionen von Fachartikeln, haben Sie auch Zugriff auf Online-Volltexte und Journals. LIVIVO prüft individuell, ob die Literatur auch in Ihrer Sprache verfügbar ist. Zudem können Sie über die Fernleih-Literatur Besorgene oder sich per Dokumentenlieferung bzw. Subito gezielt die Artikel direkt nach Hause liefern lassen. Das gesamte Angebot ist nicht-kommerziell und gestattet über ZB MED-Lizenzen und Open Access viele kostenfreie Zugriffe. Mit LIVIVO macht Recherche Spaß, dank Responsive Design auch von unterwegs aus in der U-Bahn im Café oder direkt noch während der Vorlesung auf Laptop, Tablet oder Smartphone. Viele Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Studierende und Forschende nutzen und schätzen LIVIVO; LIVIVO ist meine Bibliothek für unterwegs, weil ich schon auf der Fahrt recherchieren und Bücher vorbestellen kann. (Maria, Bachelorstudentin Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen). Erst wollte ich die Bücher auf der Literaturliste kaufen, bei LIVIVO habe ich sie in 10 Minuten, kostenlos. (Anne, Masterstudentin Gesundheitsökonomie). LIVIVO versteht, was ich suche, dank der tollen Suchmöglichkeiten und Filter. (Christian, Ernährungswissenschaftler). Google reicht nicht, das wissen wir alle. Bei LIVIVO kann ich ohne Überforderung zielgerichtet und effektiv recherchieren. (Bettina, E-Learning-Experte). PubMed ist gut aber sehr teuer und in Ihrer Sprache nicht nutzbar. Bei LIVIVO ist alles einfacher und besser und einfacher. Suchen mit LIVIVO macht einfach Spaß. (Dzema, Doktorandin in der Chemie). LIVIVO wird das wissenschaftliche Arbeiten in Zukunft einfacher machen. (Nadine, PhD in Biomedical Research and Education). Mit LIVIVO wird Literatur vom Kosten- zum Erfolgsfaktor. (Paul, Masterstudent Agrarwissenschaften). Die amerikanische NLM-Suchmaschine ist schon ganz gut, aber viel zu kompliziert, grau, monoton. LIVIVO ist einfach und intuitiv. (Sofia, Medizindoktorandin). Bei der Suche nach Vortexten ist LIVIVO für mich unersetzlich. (Jana, Immunologin, Postdoctoral Researcher). Die Expertenmeinungen wollen wir Ihnen nicht vorantreiben, falls der Leitartikel (Artikel) muss erst jetzt ein neues Versteck suchen. (Gabriel). Das nenn ich mal Recherche: Weniger Recherche-Aufwand mehr gewinnbar bekommen. (Tom, Mediziner). LIVIVO ist ein Angebot von ZB MED. Probieren Sie es aus und nutzen Sie den einfachen Zugang zu wissenschaftlicher Literatur aus den Lebenswissenschaften. Was kann LIVIVO? Die wissenschaftliche Suchmaschine greift zu auf über 55.000.000 Datensätze aus über 50 Fachdatenquellen der Medizin, Gesundheits-, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften.

Suchen mit LIVIVO macht einfach Spaß!

Dzema promoviert in Klinischer Chemie.

LIVIVO

- ZB MED-Suchportal
- Lebenswissenschaften

Jetzt kostenfrei suchen: Die wissenschaftliche Suchmaschine LIVIVO.DE recherchiert in 50 Fachdatenquellen und nutzt über 55.000.000 Literaturnachweise aus Medizin, Gesundheitswesen, Ernährungs-, Umwelt- und Agrarwissenschaften. LIVIVO ist ein Angebot von ZB MED.

Und Wissenschaftler, Studierende und Forschende nutzen und schätzen LIVIVO: LIVIVO ist meine Bibliothek für unterwegs, weil ich schon auf der Fahrt recherchieren und Bücher vorbestellen kann. (Maria, Bachelorstudentin Management von Gesundheits- und Sozialeinrichtungen). Erst wollte ich die Bücher auf der Literaturliste kaufen, bei LIVIVO habe ich sie in 10 Minuten, kostenlos. (Anne, Masterstudentin Gesundheitsökonomie).

sche Staaten Einwanderungsländer sind. Die Bestimmung des anwendbaren Rechts wird vermehrt nicht mehr an die Staatsangehörigkeit der Beteiligten geknüpft, sondern an deren gewöhnlichen Aufenthalt. Damit wird weitgehend inländisches Sachrecht anwendbar. Auch dieses gewährt jedoch in seinen weiten dispositiven Teilen Gestaltungsfreiheit. Islamische Investments sind demnach zulässig, eine erste unter islamischen Vorzeichen arbeitende Bank hat eine Vollbanklizenz erhalten. In Eheverträgen können islamisch inspirierte Klauseln z.B. über die Zahlung einer Braut-

»Europäisches Recht reagiert zunehmend auf den Umstand, dass europäische Staaten Einwanderungsländer sind.«

gabe an die künftige Ehefrau vereinbart werden. Auch hier stellen sich komplexe neue Rechtsfragen: Wenn eine solche Brautgabe nur dem Ausgleich sehr geringer nachehelicher Unterhaltsansprüche nach traditionellem islamischen Recht dienen soll, so verfehlt sie im Inland häufig diesen Zweck. Muss sie dann gekürzt werden? Wie lässt sich ermitteln, welches im Einzelnen die Beweggründe für die Bemessung waren? Wohlgermerkt: Dies sind nun Fragen des deutschen Familienrechts. Es sind aber auch Fragen an Muslime im Lande: Soll man in einem Testament festlegen, dass die Töchter nur die Hälfte des Erbteils erhalten sollen, der den Söhnen zufließt? Rechtlich ist diese Form der „Teil-Ererbung“ (Pflichtteil) zulässig. Andererseits weisen kluge Muslime darauf hin, dass die traditionelle Begründung für die Ungleichbehandlung – einseitige finanzielle Lastenverteilung in der Familie auf die männlichen Mitglieder – in Deutschland entfällt; hier gilt ein geschlechtsneutrales Unterhaltsrecht. So kann die Gleichbehandlung als islamische Lösung im Deutschland des 21. Jahrhunderts gewürdigt werden, wenn nicht der Wortlaut koranischer Vorschriften beachtet wird, sondern ihr Sinn.

Staatlichen Instanzen weitgehend entzogen ist die informelle Anwendung islamisch inspirierter Normen. Sie können nicht rechtsförmig durchgesetzt werden, wohl aber durch sozialen Druck im Lebensumfeld. Hiermit verbunden ist der Problembereich der so-

genannten „Paralleljustiz“. Sie ist von zulässiger außergerichtlicher Streitbeilegung zu unterscheiden. Generell ist es nicht zu beanstanden, wenn anlässlich von Scheidungsverfahren auf freiwilliger Basis islamisch inspirierte Arrangements getroffen werden, welche die Grenzen des zwingenden deutschen Rechts achten. Allerdings kennen wir aus unseren Untersuchungen zahlreiche Fälle, in denen z.B. auf scheidungswillige misshandelte Ehefrauen Druck ausgeübt wird, auf staatliche Hilfe zu verzichten. Grundlage solcher Unterdrückung sind streng patriarchalische Lebensformen,

häufig innerhalb von Großfamilienstrukturen. Dort verhindert das kollektive Interesse an der Erhaltung der „Familienehre“ und eine Schamkultur, die öffentliche Auseinandersetzungen als Gesichtverlust begreift, die Durchsetzung individueller Interessen. Nicht selten fehlt es auch an Informationen über den Zugang zu staatlichen Hilfsangeboten und zu den Gerichten. Auch hier ist festzuhalten, dass die übergroße Mehrheit der muslimischen Bevölkerung die vorhandenen Institutionen kennt, schätzt und nutzt. Wichtig ist es aber, Strategien zu entwickeln, wie gerade den schwächeren Mitgliedern von Communities wirksam zu ihrem Recht verholfen werden kann. Hierbei kann auch die Professionalisie-

»Die Zustimmungquote zur Demokratie liegt in der muslimischen Bevölkerung höher als unter Ostdeutschen.«

rung der außergerichtlichen Streit-schlichtung Bedeutung gewinnen. Kein genuines Islam-Thema ist indes die „Paralleljustiz“ im Bereich krimineller Großclans; vermutete „Scharia-Gerichte“ existieren anders als z.B. in England hierzulande nicht. Vielmehr werden Konflikte durch Clanälteste nach archaischen kulturellen Gewohnheiten gelöst, oft im diametralen Gegensatz zum geltenden Recht und unter Bedrohung von Opfern oder Zeugen. Die Probleme resultieren also aus Migrationsvorgängen und ihrer mangelhaften Bewältigung, nicht aus der Religion. Der Teilrückzug des Staates aus dem öffentlichen Raum hat solche Entwicklungen maßgeblich unterstützt; der Rechtsstaat muss das

verlorene Terrain dringend durch Präsenz, Konsequenz und Präventionsmaßnahmen zurückgewinnen.

Und die Muslime?

Belastbare Umfragen und Erkenntnisse der Praxis zeigen, dass die übergroße Mehrheit der Muslime, auch der „Hochreligiösen“, den demokratischen Rechtsstaat und seine Institutionen bejaht. Eine kleine, aber wachsende und gefährliche Minderheit (Islamisten, insbesondere politische und dschihadistische Salafisten) lehnt sie ab, die extremeren Teile sind auch gewaltbereit bis hin zu Terroranschlägen. Hier bedarf es gemeinsamer Anstrengungen zur Deradikalisierung und Prävention. Beides kann nur in Zusammenarbeit mit den muslimischen Communities gelingen. Nicht irritieren sollten pseudowissenschaftliche Umfragen, ob Muslime „der Scharia“ (also der islamischen Normenlehre) oder den staatlichen Gesetzen den Vorzug geben. Diese Fragestellung insinuiert einen notwendigen Gegensatz, der indes nicht bestehen muss. Nach einer 1 000 Jahre alten, verbreitet angenommenen Lehre müssen Muslime, die sicher in nicht-islamischen Ländern leben, auch aus religiösen Gründen die dort geltenden Gesetze achten. Viele Muslime im Land sind und verstehen sich noch weitergehend schlicht als Teil unserer Gesellschaft; Scharia-Normen werden zunehmend alleine ethisch interpretiert. Aussagekräftig sind also nur konkrete Fragen z.B. im Hinblick

auf Grundrechte oder Staatsorganisation. Hier aber gilt: Die Zustimmungquote zur Demokratie liegt in der muslimischen Bevölkerung höher als unter Ostdeutschen. Ein auf die Religion gestützter Generalverdacht ist demnach falsch und schädlich. Zweifellos ist Wachsamkeit gegenüber allen Formen des rechtsstaatsfeindlichen muslimischen (und muslimfeindlichen) Extremismus geboten. Insgesamt aber bewährt sich der Rechtsstaat als weithin akzeptiertes und geschätztes Erfolgsmodell – nicht als Selbstläufer, sondern als stets zu erhaltende und zu entwickelnde Lebensgrundlage.

Von Mathias Rohe ist in diesem Jahr der Band „Der Islam in Deutschland: Eine Bestandsaufnahme“ bei C. H. Beck in München erschienen.